

Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten
des Hessischen Landtags
(AB - HessAbgG)

vom 14. Dezember 1989
(StAnz. 1990 S. 22),

letzte Änderung veröffentlicht
am 17. November 2010
(StAnz. S. 2594)

Auf Grund des § 40 Abs. 3 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) hat der Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 5

Zu Abs. 3 Nr. 2

Als tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes werden unter Berücksichtigung der Einkommensverbesserungen für die Tarifbeschäftigten im Dienst des Landes Hessen weiterhin die Bruttomonatsvergütungen einer oder eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags in der höchsten Lebensaltersstufe bei der Ermittlung der Einkommensentwicklung herangezogen. Gegenüberzustellen sind jeweils die Bruttomonatsvergütungen des Monats Dezember des abgelaufenen Jahres gegenüber Dezember des vorangegangenen Jahres.

Zu Abs. 3 Nr. 3

Grundlage sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgebenden Bezüge (ohne Sonderzahlungen). Gegenüberzustellen sind jeweils die Dienstbezüge des Monats Dezember des abgelaufenen Jahres gegenüber Dezember des vorangegangenen Jahres.

Zu § 6

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Neben den Verkehrseinrichtungen in Hessen kann auf Antrag die Bahnverbindung nach Berlin einbezogen werden. In diesem Fall lässt der Präsident die Benutzung anderer Verkehrsmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu.

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

1. Soweit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) abzurechnen ist, gilt der Ort der Hauptwohnung (§ 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Meldegesetzes - HMG - in der Fassung vom 10. März 2006 - GVBl. I S. 66) oder der Ort einer Nebenwohnung (§ 16 Abs. 3 HMG) in Hessen außerhalb Wiesbadens als Dienstort des Mitglieds des Landtags. Die Wohnung am Dienstort ist der Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Eine Nebenwohnung in Wiesbaden im Sinne der Nr. 4 bleibt für den Anspruch auf Tagegeld dem Grunde und der Höhe nach unberücksichtigt.
2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer für die Höhe des Tagegeldes nach § 7 Satz 1 HRKG wird die Aufenthaltsdauer am Dienstort nicht berücksichtigt. Zur Klarstellung erfolgt der Hinweis, dass § 7 Satz 2 HRKG keine Anwendung findet.
3. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung für Reisen, die am letzten Tag des Kalendermonats beginnen.
4. Die Kosten für Übernachtung mit Frühstück werden vom Landtag erstattet. Bei der Abrechnung sind in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz HRKG die Voraussetzungen für eine Kürzung in Höhe von 20 vom Hundert des vollen Tagegeldsatzes erfüllt. Die Kürzung erfolgt unabhängig von dem für den maßgeblichen Tag zustehenden Tagegeld.
5. Der Pauschbetrag nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 3 kann erstattet werden, wenn Wiesbaden nicht der Ort der Hauptwohnung ist.
6. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sind, kann bei mandatsbedingten Reisen die Erstattung des pauschalen Übernachtungsgeldes geltend gemacht werden. Das Abrechnungsfeld enthält dazu Hinweise.

7. Übersteigen die Übernachtungskosten den Betrag von 90 Euro, ist in der Reisekostenrechnung zu begründen, weshalb die Mehrkosten unvermeidbar waren. Dieser Betrag ist auch Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 3.
8. Soweit die entsprechenden Vorschriften eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorsehen, ist der Präsident des Landtags hierzu befugt. Die Zustimmung der für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerin oder des für das Reisekostenrecht zuständigen Ministers oder Ministeriums entfällt.

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

1. Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter geschlossen. Der Präsident legt die Mindestarbeitsbedingungen in einem Muster-Arbeitsvertrag fest.

Grundsätzlich sollen Arbeitsverhältnisse vereinbart werden, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes; es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Kanzlei des Hessischen Landtags.

2. Die Übernahme der Arbeitgeberaufwendungen ist auf die Aufwendungen beschränkt, zu denen das Mitglied des Landtags im Rahmen der Beschäftigung und der Abrechnung der Vergütung gesetzlich verpflichtet wäre. Zusätzlich zu übernehmen sind Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen (z. B. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).
3. Die Übernahme der Vergütung und der unter Nr. 2 dargestellten Arbeitgeberaufwendungen beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragstellung und endet spätestens mit Ablauf des folgenden Monats, in dem das Mitglied des Landtags ausscheidet. Rückwirkende arbeitsvertragliche Regelungen bleiben mit der Maßgabe unberücksichtigt, dass die Übernahme der Erhöhungsbeträge und der Arbeitgeberaufwendungen in Betracht kommen kann, die auf eine aktuelle rückwirkende Änderung der Höhe der Berechnungsgrundlagen (also auf die aktuelle Erhöhung der Vergütung der entsprechenden Angestellten des Landes) zurückzuführen ist.
4. Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel trägt das Mitglied des Landtags. Überzahlungen bzw. Erstattungen können vom Präsidenten mit den monatlichen Zahlungen nach § 24 Abs. 1 (z. B. Grundentschädigung) bzw. anderen Leistungen des Gesetzes (z. B. Übergangsgeld) nachträglich ausgeglichen werden.
5. Der Kanzlei des Landtags sind eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages sowie weitere notwendige Unterlagen zu überlassen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls angefordert werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags. Unterlässt ein Mitglied des Landtags die rechtzeitige Mitteilung von der Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so haftet das Mitglied des Landtags insbesondere mit seinen Ansprüchen nach dem Gesetz für die ordnungsgemäße Rückerstattung.
6. Die Kanzlei entlastet das Mitglied des Landtags von der Abrechnung der Mitarbeiterbezüge. Eine Haftung der Kanzlei des Landtags bzw. der mit der Berechnung und Zahlung befassten Stelle gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
7. Die Übernahme von Aufwendungen aufgrund von Arbeitsverträgen mit Verwandten, Schwägern, Ehegatten oder Lebenspartnern eines Mitglieds des Landtags ist unzulässig. Das gleiche gilt für Personen, für die das Mitglied des Landtags eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hat.
8. In Zweifelsfragen, die bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 entstehen, entscheidet das Präsidium des Hessischen Landtags.

Zu § 7

Neben mandatsbedingten Fahrten und mandatsbedingten Reisen sowie im Fall des Abs. 4 können notwendige Parkgebühren, Garagenmieten und Straßenbenutzungsgebühren erstattet werden, wenn anschließend die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt, um den größeren Teil der Strecke zurückzulegen. Der Präsident kann eine Begründung verlangen.

Zu Abs. 1

Das Mitglied des Landtags entscheidet nach eigenem Ermessen über die Wahl des Beförderungsmittels.

Hinsichtlich des Satzes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird bestimmt, dass eine Erhöhung ab dem auf die Veröffentlichung der maßgebenden Verordnung folgenden Monat in Kraft tritt.

Zu § 9

Zu Abs. 3

1. Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuerrechts.
2. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind sie anteilig für den Zeitraum des Bezugs des Übergangsgelds mit monatlich einem Zwölftel des Jahresbetrags der Einkünfte anzurechnen. Die nachträgliche Änderung von Steuerbescheiden ist zu berücksichtigen.
3. Bis zur Vorlage von prüfungsfähigen Unterlagen über die Anrechnung von Geldleistungen nach § 9 Abs. 3 kann dem ehemaligen Mitglied des Landtags eine angemessene monatliche Abschlagszahlung gewährt werden.
4. Anrechenbare Versorgungsbezüge und Renten sind auch Hinterbliebenenrente und -versorgung (Witwen-, Witwer- und Waisenrente sowie Witwen-, Witwer- und Waisengeld). Die Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

Zum Fünften Abschnitt

Versorgungsbezüge im Sinne des Fünften Abschnitts sind nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes aufgeführten Bezüge sowie vergleichbare Leistungen nach Rechtsvorschriften für Versorgungsbezüge aus Amtsverhältnissen.

Soweit Ansprüche für Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene nach dem Gesetz auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Ehe beruhen, sind diese Ausführungsbestimmungen bei Bestehen oder früherem Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zu Anzeigen, zur Führung von Nachweisen und der Erteilung von Auskünften obliegt überlebenden Lebenspartnern in gleicher Weise wie Hinterbliebenen.

Zu § 19

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. den Bezug und jede Änderung von Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente) und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisengeld) sowie eine damit in Zusammenhang stehende Kapitalleistung, Beitragserstattung, Abfindung oder Kürzung,
2. jede Änderung im Familienstand

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 55 Abs. 1 BeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die wegen der Anrechnung auf die Grundentschädigung erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu Satz 2

Satz 2 findet bei den Mitgliedern des Landtags auf Ansprüche als Hinterbliebene keine Anwendung. Unbeschadet bleibt die Anrechnung des Zahlbetrags von Hinterbliebenenrente und -versorgung.

Zu § 20

Zu Abs. 2

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen sind Hinterbliebene verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. eigene Bezüge aus öffentlichen Kassen, eigenes Einkommen nach § 26 Abs. 4 und eigene Bezüge nach Abs. 5 sowie eine damit in Zusammenhang stehende Kapitalleistung, Beitragserstattung, Abfindung oder Kürzung und jede Änderung,
2. Versorgungsbezüge aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses,
3. Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 55 Abs. 1 BeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei sind Hinterbliebene verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu § 21

Zu Abs. 1

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen ist das ehemalige Mitglied des Landtags verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. den Bezug und jede Änderung von Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente) und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisengeld) sowie eine damit in Zusammenhang stehende Kapitalleistung, Beitragserstattung, Abfindung oder Kürzung,
2. jede Änderung im Familienstand

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 55 Abs. 1 BeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei ist das ehemalige Mitglied des Landtags verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsansprüche erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu Abs. 3

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen sind Hinterbliebene verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. Versorgungsbezüge aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses,
2. Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 55 Abs. 1 BeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei sind Hinterbliebene verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu § 38

Zu Abs. 4

1. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landtags. Die getroffene Entscheidung ist auch für die Hinterbliebenen rechtswirksam und kann nicht mehr geändert werden.
2. Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gestellt, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Zu Abs. 5 ¹⁾

Der Präsident gibt die jeweilige neue Höhe der Entschädigung nach § 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

¹⁾ Die Höhe der verminderten Entschädigung, die bei der Berechnung von Versorgung nach früherem Recht zugrunde gelegt wird, beträgt vom 1. Juli 2010 an 4 380,73 Euro (vgl. StAnz. 28/2010 S. 1734).